

Die folgenden Satzungsänderungen stehen zur Abstimmung auf der Mitgliederversammlung der Dorfgemeinschaft Ünglert e.V.

§ 1 Name und Sitz

Es werden formale Aktualisierungen der Anschrift sowie der Vereinsregisternummer sowie des zuständigen Amtsgerichts gemacht, so dass diese dem aktuellen Stand entsprechen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

...

g. **[ALT]** Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

g. **[NEU]** Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme der Zahlung von Ehrenamtszuschalen gemäß gemäß § 10.

...

§ 10 Vergütung und Ehrenamtszuschalen [neuer Paragraph]

1) Grundsatz der Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

2) Ehrenamtszuschale

Abweichend von Absatz (1) kann der Verein an Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) zahlen. Die Zahlung darf den jeweils geltenden gesetzlichen Höchstbetrag nicht überschreiten.

3) Beschluss der Mitgliederversammlung

Über die Gewährung und die konkrete Höhe der Ehrenamtszuschale entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Der Beschluss kann insbesondere Regelungen zu Höhe, Zeitraum, Voraussetzungen und Empfängerkreis enthalten.

4) Angemessenheit, Haushaltslage und Dokumentation

Die Zahlung darf nur erfolgen, soweit die wirtschaftliche Lage des Vereins dies zulässt, und muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben sowie zur Leistungsfähigkeit des Vereins stehen. Die Auszahlung ist ordnungsgemäß zu dokumentieren.

5) Freiwilligkeit von Spenden

Die Gewährung oder Auszahlung einer Ehrenamtszuschale darf nicht von Spenden oder einem Verzicht auf Auszahlung abhängig gemacht werden; Spenden an den Verein erfolgen ausschließlich freiwillig.